

Allgemeines

9. Effektivität und Effizienz der Innenrevision

Die in der Korruptionsrichtlinie getroffene Aussage, Innenrevisionen seien in allen Ressorts eingerichtet worden, hält einer Überprüfung nicht stand. Bisher sind lediglich 2 Revisionsprüfungen i. S. der Korruptionsrichtlinie vorgenommen worden. Auf dieser Grundlage ist dem LRH eine Beurteilung der Effektivität und Effizienz der Innenrevision nicht möglich gewesen.

Die Frage, ob eine Innenrevision überhaupt notwendig und damit zusätzlicher Personalaufwand gerechtfertigt ist, sollte auf der Basis einer Risikoanalyse und einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gem. § 7 LHO entschieden werden. Dies beinhaltet ein Überdenken sowohl der personellen als auch der organisatorischen Strukturen.

Die Aufgabenbeschreibung der Innenrevision sollte überarbeitet und durch eine praxisnahe Regelung ersetzt werden, die den in der Landesverwaltung zurückgehenden Vergabeumfang berücksichtigt.

9.1 Prüfungsanlass

1998 hat die Landesregierung die Empfehlung einer von ihr eingesetzten „Interministeriellen Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Korruption in Schleswig-Holstein“ aufgegriffen, in korruptionsgefährdeten Verwaltungsbereichen Revisionen einzurichten. Sie beschloss, ihre präventive Arbeit zur Bekämpfung der Korruption in Schleswig-Holstein zu erweitern, zu konkretisieren und zusätzliche **Innenrevisionen** einzuführen.

Der im November 2003 bekannt gemachten Korruptionsrichtlinie¹ zufolge sind zwischenzeitlich **in allen Ressorts Innenrevisionen** eingerichtet worden. Dies gab den Anlass für die o. g. Querschnittsprüfung mit dem **Ziel**, die **Ordnungsmäßigkeit** und die **Wirtschaftlichkeit** dieser **Innenrevisionen** zu beurteilen sowie Verfahrensweisen, Problembereiche und Zukunftsentwicklungen näher zu untersuchen. Sofern möglich, sollten Erkenntnisse zur Verbesserung der Effektivität und Effizienz der Innenrevisionen gewonnen werden.

¹ Richtlinie „Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein“ (Korruptionsrichtlinie Schl.-H.), vom 07.11.2003, Amtsbl. Schl.-H. S. 826.

9.2 Prüfungsfeststellungen

Die Querschnittsprüfung erstreckte sich auf die personelle und sachliche Ausstattung, Organisation, Aufgaben, Arbeitsweise und auf die im Jahr 2003 erzielten Ergebnisse der in den Geschäftsbereichen der Landesregierung eingerichteten Innenrevisionen.

Die hierzu durchgeführte Fragebogenaktion und örtliche Erhebungen haben aufgezeigt, dass die einzelnen Ressorts auf ganz unterschiedliche Weise die Vorgaben der Korruptionsrichtlinie hinsichtlich Einrichtung und Aufgabenstellung einer Innenrevision umgesetzt haben oder umzusetzen beabsichtigen. Z. T. haben sie sich auch entschieden, auf eine Umsetzung zu verzichten.

Die unterschiedliche Vorgehensweise liegt insbesondere an der in der Korruptionsrichtlinie weit gefassten Formulierung der Aufgaben, die von einer Innenrevision wahrgenommen werden sollen. Neben der Korruptionsprävention soll sie auch zur Erreichung eines effektiven, wirtschaftlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs beitragen. Dies geht weit über das hinaus, was zunächst mit einer Revision in korruptionsgefährdeten Bereichen wie dem Bereich der Beschaffung angedacht gewesen war.

Mit wenigen Ausnahmen haben sich die Staatskanzlei und die Ressorts darauf beschränkt bzw. wollen sich darauf beschränken, die Innenrevision in korruptionsgefährdeten Bereichen wie Vergabe und Beschaffung einzusetzen. Insoweit ist hierzu auch die Landesbeschaffungsordnung Schleswig-Holstein zu beachten, nach der Innenrevisionen in der Landesverwaltung einzurichten sind.¹

Tatsächlich findet in den meisten Ressorts bislang nahezu keine Revisionstätigkeit i. S. der Korruptionsrichtlinie statt. Als Grund hierfür wurde in erster Linie fehlendes Personal genannt. Unter Hinweis auf einen Rahmenvertrag, den das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz mit der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein Anstalt des öffentlichen Rechts (GMSH) für den Bereich Vergabe und Beschaffung getroffen hat, wurde von diesem aber auch die Auffassung vertreten, ganz auf eine Innenrevision verzichten zu können.

Der LRH ist der Ansicht, dass die zunehmende Beteiligung von GMSH und Dataport² bei Beschaffung und Vergabe bzw. Übertragung dieser Aufga-

¹ Landesbeschaffungsordnung Schleswig-Holstein, Bekanntmachung des Innenministeriums vom 19.06.2000; Amtsbl. Schl.-H. S. 422, Ziff. 8.

² Dataport Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg, Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 15.01.2004, GVOBl. Schl.-H. S. 45.

ben auf diese Einrichtungen zu einer deutlichen Rückführung des notwendigen Umfangs der auszuübenden Revisionstätigkeiten in den einzelnen Ressorts führen muss. Dem hat das **Finanzministerium** beigegeben.

Die in der Korruptionsrichtlinie getroffene Aussage, Innenrevisionen seien in allen Ressorts eingerichtet worden, hält einer Überprüfung jedenfalls nicht stand. Aufgrund der fehlenden Revisionstätigkeit ist dem LRH eine Beurteilung der Effektivität und Effizienz der Innenrevision somit nicht möglich gewesen.

Das **Finanzministerium** hält die Aussage des LRH, es finde in den meisten Ressorts nahezu keine Revisionstätigkeit i. S. der Korruptionsrichtlinie statt, für unzutreffend. Richtig sei jedoch, dass in vielen Ressorts wegen Personalknappheit manche vorgesehene Prüfung verschoben werden musste oder ausfiel.

Der **LRH** hält an seinem Prüfungsergebnis fest, dass in den vergangenen 5 Jahren mit lediglich 2 Ausnahmen keine Revisionsprüfungen i. S. der Korruptionsrichtlinie vorgenommen wurden. Die Einlassung des Finanzministeriums bestätigt die Prüferkenntnis des LRH.

Die Frage, ob eine Innenrevision überhaupt notwendig und damit zusätzlicher Personalaufwand gerechtfertigt ist, sollte auf der Basis einer Risikoanalyse und einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gem. § 7 LHO entschieden werden. Dies beinhaltet ein Überdenken sowohl der personellen als auch der organisatorischen Strukturen.

Die arbeitsprozessunabhängige Innenrevision dient der Unterstützung der Leitung der Ministerien. Als organisatorische Zuordnung der Innenrevision zum Leitungsbereich sollte nach Auffassung des LRH daher einer Stabsstelle der Vorzug gegeben werden. Hierdurch erhält sie auch die erforderliche Unabhängigkeit. Anderenfalls sollte die Innenrevision einer anderen, nicht mit der Ausführung des Haushalts beauftragten Stelle zugeordnet werden, um den Eindruck zu vermeiden, es finde Selbstkontrolle statt.

Das **Finanzministerium** kann im Grundsatz der Aussage des LRH folgen, die Innenrevision in einer Stabsstelle einzurichten. Die Landesregierung will prüfen, ob die Wahrnehmung der Innenrevision durch ein Haushaltsreferat vermieden werden sollte.

Der **LRH** empfiehlt, die Aufgabenbeschreibung der Innenrevision zu überarbeiten und durch eine praxisnahe Regelung zu ersetzen, die den in der Landesverwaltung zurückgehenden Vergabeumfang berücksichtigt. Die-

ses sollte auch in der Landesbeschaffungsordnung Berücksichtigung finden.

Nach Auffassung des **Finanzministeriums** enthält weder die Korruptionsrichtlinie noch die Landesbeschaffungsordnung verpflichtende Regelungen für die Einrichtung einer Innenrevision i. S. der Korruptionsrichtlinie. Gleichwohl bestätigt das Finanzministerium den Änderungsbedarf der Korruptionsrichtlinie und kündigt eine Neufassung der Landesbeschaffungsordnung an.

Nach dem Erlass zur Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Korruption¹ sollen regelmäßig mindestens einmal im Jahr Dienstbesprechungen durchgeführt werden, die einem umfassenden Erfahrungsaustausch dienen. Eine derartige Dienstbesprechung hat zuletzt 1998 stattgefunden. Der LRH hält eine enge Zusammenarbeit für geboten.

Das **Finanzministerium** ist sich der Bedeutung eines regelmäßigen Erfahrungsaustauschs zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bewusst und will dieses Ziel weiterverfolgen.

¹ Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der Korruption; Erlass der Landesregierung vom 10.09.1996, Amtsbl. Schl.-H. S. 648.